

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monat 3 M. (durch die Post 4 M.). Einzelne Abn. 15 Pf.
Ansprechpartner: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486. — Stadtgerichtsamt Dresden Nr. 140.

Aufkündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum 30 Pf., die
66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Ein-
gesetzung 90 Pf. Erhöhung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen u. Stellen-
anzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Gelehrte Nebenblätter: Landtags-Beilage, Befreiungsbücher der Verwaltung der Staatschulden und der Landesfiskalverwaltung, Jahresbericht und Rechnungsabschluss
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 71

Dresden, Montag, 24. März

1924

Für eine Verständigung nach innen und außen.

Reichskanzler und Reichsausßenminister eröffnen die Wahlbewegung.

Görlitz, 23. März.
Reichskanzler Marx sprach heute hier in der Stadthalle in einer öffentlichen Versammlung, mit der die Zentrumspartei des Wahlkreises Görlitz-Ost, die den Reichskanzler an die Spitze der Kandidatenliste gestellt hat, die Wahlbewegung eröffnete.

Der Reichskanzler führte eine folgende aus:

Der Reichstag ist ausgelöst. Das deutsche Volk soll sich eine neue gesetzgebende Vertretung geben. Überlegen wir uns ohne Feindschaft und Vorurteile: Was ist das Ziel unserer politischen Befähigung angewießt der Lage von Volk und Vaterland? Es kann nur eines sein:

Die Aufrechterhaltung der Einheit des Reiches und die Wiederaufrichtung unseres Inlands durch den Frieden und der Widerstand der Revolution zu Boden geworfenen Volkes.

Dieses Ziel hat dem Zentrum und den von ihm maßgebend beeinflussten Regierungen der letzten Jahre vorge schwobt. Alle Kraft hat es für die Erreichung dieses Ziels eingesetzt. Wir danken vor der Frage, die auch jetzt noch die Leidenschaften in hohem Maße erregt:

Welche Außenpolitik sollen wir treiben, um das gesteckte Ziel zu erreichen?

Das der Friedensvertrag von Versailles unterlagt ist, ist eine Einsicht des ganzen Volkes. Insbesondere schmiedet der Vertrag, weil die in ihm enthaltene Verduldung Deutschlands, allein am Ausbruch des Krieges die Schuld zu tragen, durch eine objektive wissenschaftliche Forschung Lügen gestopft ist. Kein Wunder, daß ein Teil des Volkes verlangt: Auseinandersetzung gegen die Beklommungen dieses Diktats mit aller Macht, keine Nachgiebigkeit, keine Schwäche, sondern Widerstand gegen jegliche Erfüllung.

Was würde die Folge sein, wenn dieser Weg eingeschlagen würde?

Der Sieger von Versailles ist im vollen Gewebe seiner Macht. Rücksichtlos bis zum äußersten würde er sie anstreben haben, falls wir mit großer Besinnung die Erfüllung der uns auferlegten Verpflichtungen abgelehnt hätten. Wir sind ein waffenloses Volk. Geradezu Wahnsinn wäre es gewesen, den Gegner zu äußerster Gewaltanwendung zu reichen. Das Zentrum hat sich entschlossen, den Versuch zu machen, die schweren Lasten des Vertrags zu tragen, und machen deshalb Entscheidungen der Regierung selbst erforderlich. Von dieser Notwendigkeit scheint man sich sowohl in Paris wie in London zunehmend Rechenschaft gegeben zu haben. Der seit Mitte der Woche zwischen beiden Kabinetten geführte außerordentlich reges Meinungsaustausch steht damit in engstem Zusammenhang und es ist wahrscheinlich, daß der Gedanke einer Begegnung zwischen Poincaré und Ramsay McDonald als Vorbereitung einer internationalen oder vielleicht sogar internationalen Konferenz greifbarer Gehalt als bisher angenommen hat. Alle diese Dinge aber sind vorläufig noch im Flug und die darüber verbreiteten Meldungen müssen als zum mindesten stark verfehlt bezeichnet werden.

Zutreffend ist andererseits, daß die englisch-französischen Verhandlungen nicht allein das Reparationsproblem zum Gegenstand haben, sondern daß die Frage der französischen Sicherheit dabei eine sehr gewichtige Rolle spielt. Wenn auch in Frankreich in der breitesten Öffentlichkeit die Bevölkerung zu einer Lösung im Rahmen des Völkerbundes, wie sie am Freitag u. a. vom "Tempo" stammte, jetzt läßlich an Boden gewinnt, so ist es doch keineswegs sicher, daß die neuen Vorschläge, welche die französische Regierung in London hat unterbreiten lassen, von diesen Tendenzen inspiriert sind.

destärkt aufleben lassen; trotzdem ist es meine Hoffnung und sicherlich die Hoffnung der gesamten Bevölkerung der schwerelindenden befreiten Gebiete, daß das neue Parlament in seiner Mehrheit entschlossen ist, die Reparationsfrage zur endgültigen Erledigung zu bringen, einmütig in dem hohen nationalen Ziel durch materielle Opfer zur nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Freiheit.

Nach einem Hinweis auf die bevorstehenden Sitzungen der Sachverständigen fuhr der Reichskanzler fort:

Eine deutsche Partei allein vermögt die ungewöhnlichen Aufgaben, die die Zukunft bringen wird, nicht zu meistern. Deshalb muß auch das Zentrum sich nach Bundesgenossen umsehen, die gemeinsam mit ihm, daß eine große Ziel der Rettung von Volk und Vaterland erstreben. Wer sollen diese Bundesgenossen sein?

Wir sind bereit, mit jeder Partei zusammenzuarbeiten, die mit uns positive Arbeit zum Segen des Ganzen und des Einzelnen in leisten gewillt ist. Damit glauben wir, wenn vielleicht auch nicht patentierte, so doch ganz

gewiß, echt national zum Besten von Reich und Volk tätig zu sein.

Nationale Politik ist, unserer Überzeugung nach, auch die Eintrückslosigkeit, die Einheit des Reiches zu schützen und zu föhren auf dem Boden der in Weimar beschlossenen Verfassung. Unrecht ist es, da die Rechtsverbindlichkeit abzuschaffen. Das deutsche Volk war trotz Raubrechts bereit, nach dem Umsturz der gesamten Staatsordnung eine Vertreibung zu wählen, die eine neue Verfassung beschließen sollte. In einwandfreier Form ist die Verfassung zustande gekommen, die am 14. August 1919 in Kraft getreten ist. Von da ab hat das Deutsche Reich eine neue Rechtsgrundlage gefunden, die nicht nur rechtverbindlich für jeden Staatsbürger, sondern auch für jeden im Bereich verbindlich ist.

Ein Verbrechen besteht, wer es unternimmt, gewaltsam oder widerrechtlich die Verfassung zu ändern.

Wie wir im alten Reich der Staatsautorität mit ihrer monarchischen Spur in Treue gedient haben, so dienen wir auch in gleicher Treue der deutschen Republik.

Der Reichskanzler ging darauf in großen Zügen auf das

Berührungswert der Reichsregierung ein und sagte weiter:

Eine gefundene Wirtschaft ermöglicht allein die materielle und kulturelle Wohlfahrt unseres Volkes. Die Förderung der Produktion sollte hohe Ansprüche an alle Wirtschaftskreise, insbesondere an die Arbeitnehmer, die gezwungen sind, monatlich der zur Verbesserung ihrer Lage geschaffenen Erleichterungen vorübergehend preiszugeben. Die Zentrumspartei empfindet es als eine fiktive Pflicht, daß hatte Los der arbeitenden Bevölkerung zu erleichtern, sobald die Möglichkeit dazu besteht. Mit Gedauern und mit geringem Unmut hat die Zentrumspartei in der letzten Zeit von

bellagöswerten Zwangsmahnahmen einzelner Arbeitgeber gehört; sie hofft und erwartet, daß das Ausmaß sinkt.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen bedauerte der Reichskanzler, daß das in der Verfassung vorgesehene Schulgesetz noch nicht vorliegt.

Der Kanzler fügte hinzu:

Über lebenswichtige Fragen des deutschen Volkes wird der nächste Reichstag entscheiden müssen. Seine Zusammensetzung ist von ausschlaggebender Bedeutung. In der Hand der Wähler steht liegt das Schicksal unseres Reiches. Wenn die radikalen Parteien von rechts oder von links eine starke Vermehrung ihrer Mitglieder erfahren, dann sind die Folgen unübersehbar.

Der Herr Poincaré wird es nichts Wollmässiges geben, als bei den französischen Wahlen auf eine starke Annahme der deutschöölichen Abgeordneten im Reichstag hinzuweisen zu können. Handelt es sich nicht um das Leben unseres Volkes, dann wäre es interessant, den Herrn Deutschnationalen einmal für einige Zeit die Herrschaft zu überlassen. Die Entscheidung, die bevorsteht, ist aber zu ernst, um solche Versuche verantworten zu können.

An das deutsche Volk kann aber nur die Auflösung ergehen: Sorge dafür, daß ein arbeitsfähiger Reichstag zustande kommt, der nicht gewillt ist, das deutsche Volk in neue Abenteuer zu führen. Sorge für einen Reichstag, der den Weg erster, harter Arbeit weitergeht und zu bewahren und zu mehren traut, was wir in den letzten fünf Jahren an langen Erfolgen dem Gegner abgerungen haben. Ruhe im Innern verbürgt am ehesten Verständigung

Vorbereitung einer internationalen Konferenz.

Die Labour Party für Herabsetzung der Reparationshöhe.

London, 23. März.

Der Finanzminister im Schajam, Graham, betonte in einer Rede die Wichtigkeit einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage und die Forderung einer mäßigen Endsumme. Die Arbeiterpartei sei zwar der Ansicht, daß Reparationszahlungen geleistet werden müßten; sie hat aber niemals den Gedanken geähnert, daß eine übermäßige Summe erzielt werden könnte.

Erhöhte diplomatische Aktivität.

Paris, 22. März.

Der überraschende Eintritt der Expertenkommission, das Wohnenende zu einer Aussprache mit den zuständigen Londoner Stellen zu denken, hat zusammen mit den Berichten von einem für die allernächste Zukunft in Aussicht stehenden Zusammentreffen zwischen Ramsay McDonald und Poincaré hier und in London zu den gewagtesten Kombinationen und Kommentaren Anlaß gegeben, die es schwer machen, aus dem Briefwechsel widersprüchliche Informationen den wahren Kern herauszuhälen. Sicher ist jedoch, daß die erhöhte diplomatische Aktivität der letzten Tage ihren Grund in den Schwierigkeiten hat, auf die die Beratungen der Expertenkommission gestoßen sind.

Sicherung, die baldige Annahme Deutschlands in den Völkerbund und das Angebot, die britischen Streitkräfte gegen jeden Friedensdörfer einzusehen, wird sowohl in Paris wie in London offiziell bestätigt. Das Dementi leugnet jedoch nur, daß gegenwärtig ein Briefwechsel stattfindet. Es ist jedoch unzweckmäßig, daß ein Gedankenansatz über diese Punkte neuerdings auftritt. Zudem steht fest, daß der französische Gesandte in London das Auswärtige Amt besucht und dieser Bericht der Aussprache über die Punkte gegolten hat, die als Inhalt des Briefes Macdonalds bezeichnet werden. Es werden jedoch ohne Zweifel Besprechungen gehabt, welche die Wiederherstellung der französisch-britischen Entente, allerdings zugunsten der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens zum Ziel haben.

Der französische Botschafter bei Macdonald.

Paris, 24. März.

Der "Petit Parisien" berichtet in einem offenbar bestellten Artikel den Schrift, der der französische Botschafter heute beim englischen Premierminister unternehmen soll. Sowohl anstrengend wie er ist als allgemeine europäische Frage, die England verbunden mit der Beratung und Verhandlung über das allgemeine Schiedsgerichtsverfahren, zu lösen gedenkt. Die heutige Unterredung zwischen dem Premierminister und dem Botschafter, der den schon gezeigt hat, daß französischen Standpunkt noch einmal darlegen werde, wurde Gelegenheit gegeben, den Standpunkt des neuen englischen Kabinetts in präzisierter Form kennen zu lernen. Aber man darf die Aussprache keine größere Bedeutung beilegen und in ihr nicht etwa die Fortsetzung des zwischen Macdonald und Poincaré ausgehandelten Briefwechsels oder das Beispiel zu weitergehenden Verhandlungen erblicken.

Der nicht erfolgte Briefwechsel.

London, 23. März.

Der Briefwechsel Macdonald-Poincaré über die Frage der französischen

Die Wahlbewegung wird den inneren Parteien um die Führung der Außenpolitik wieder

sowohl es sich nicht um die Verleugnung von Rechtsnormen des Landesrechts handelt, zu einer Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung durch das Reichsgericht führte. Nachdem die Verordnung über Gerichtsverfolgung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 die Zuständigkeiten der Schwurgerichte erheblich eingeschränkt hat und die Revision gegen die Beurteilungen der Strafkammern nur unter der Bedingung an das Reichsgericht gelangt, daß in ersten Instanz das Schöffengericht unter Teilnahme von zwei Juristenrichtern entschieden hat, wird die Zahl der an den höchsten deutschen Gerichtshof gehenden Strafsachen erheblich geringer werden. Das war allerdings die Absicht der Reichsregierung. Die finanzielle Lage des Reichs geht aus einer

Entlastung des Reichsgerichts.

Es sind aber gegen die Neuordnung so gewichtige Bedenken geltend gemacht worden, daß es angezeigt ist, ihre Bedeutung und die Vorschläge für eine Abhilfe zu prüfen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Entscheidung darüber, ob das Reichsgericht oder ein Oberlandesgericht über die Revision zu befinden hat, nach der Strafgerichtsverordnung bei der Staatsanwaltschaft liegt. Wenn diese bestimmt mit verbindlicher Kraft darüber, ob ein oder zwei Justizminister an der Hauptverhandlung teilnehmen. Das wird als nicht angängig bezeichnet, zumal auf diese Weise die der Staatsanwaltschaft vorgelegte Landesjustizverordnung Einfluß darauf gewinnen kann, welches Gericht die letzte Instanz bildet. Dieses Bedenken ist, vom theoretischen Standpunkt aus, gewiß nicht unbedeutsam. Die Justizminister sind allerdings imstande, durch allgemeine Anweisungen die Zusammensetzung des Schöffengerichts so zu regeln, daß die Revision an das Reichsgericht in ihrem Lande so gut wie ausgeschlossen wird. Praktische Bedeutung wird das kaum haben. Die Gründe für die Zugabe eines zweiten Justizministers sind anderer Art. Sie liegen in dem Umfang und der Bedeutung der einzelnen Sachen, die zu leisten und zugleich zu bearbeiten, dem Vorliegenden kaum möglich sein wird. Überdies hat das Reich, nach Artikel 15 der Reichsverfassung, in den Angelegenheiten des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Strafverfolgs das

Recht der Aufsicht

und die Befugnis zu allgemeinen Anweisungen. Es besitzt also eine hindringliche Handhabe, der Bildung eines privilegium de non appellando vorzubringen. Die Renerierung ist in Wahrheit nichts anderes als eine Verallgemeinerung des bisherigen Rechtszustandes. Schon nach dem Gesetz zur Einführung des Gerichts vom 11. März 1921 konnte die Staatsanwaltschaft bei Vergehen und bei den Verbrechen des schweren Tiefbaus, des Hochbaus und des Rückfallvertrags die Zuständigkeit des Schöffengerichts an Stelle der Strafkammer begründen und damit die Sache der Entscheidung des Reichsgerichts entziehen. Das Gesetz zur Vereinfachung des Strafrechts vom 21. Oktober 1917 hatte den ersten Schritt auf diesem Wege getan. Unzutrefflichkeiten der befürchteten Art sind dabei niemals vorgegetreten.

Gewichtiger ist das Bedenken, daß sich aus der erweiterten Zuständigkeit der Oberlandesgerichte landesrechtliche Besonderheiten auf dem Gebiet des Strafverfahrens und insbesondere in der Handhabung der rechtsgerichtlichen Strafrechtsnormen entstehen können.

Die Rechtseinheit im Strafrecht

gilt als gefährdet, wenn die Tätigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen in erheblichem Maße zusammenbricht. Besonderheit der ersten staatssouveränen Staat des Reiches, Oberstaatsanwalt Dr. Ebermayer, hat die Gefahren geschildert, die für bei einer so weitgehenden Ausdehnung des Reichsgerichts aus der Strafrechtspflege ergeben können. Sie werden mit jeder Renerierung auf strafrechtlichem Gebiete, vor allem aber bei der schon lange beabsichtigten Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs, zunehmen. Für das gegenwärtig geltende Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 hat sich, auf Grund der umfangreichen rechtsgerichtlichen Rechtsprechung, eine so einheitliche Auffassung der deutschen Gerichte in allen wesentlichen Fragen gebildet, daß kaum zu erwarten ist, sie werde erschüttert werden, wenn das Reichsgericht nicht in demselben Maße wie bisher die letzte Kontrolle behält. In Anerkennung der Formen des Rechtsanges gilt dasselbe.

Es sind verschiedene Vorschläge darüber gemacht worden, wie den Bedenken gegen die neue Ordnung abgewichen werden kann. Oberstaatsanwalt Dr. Ebermayer hält eine Umgestaltung der zur Zuständigkeit der erweiterten Schöffengerichte gehörigen Sachen durch eine Novelle zum Gerichtsverfolgungsrecht für gerecht. Es läßt sich dagegen einwenden, daß darunter der

Grundsatz der Individualisierung

leidet wird, der als ein Vortrag der Strafgerichtsverordnung zu begreifen ist. Die Normen des Gerichtsverfolgungsrechts über die Zuständigkeit der Strafgerichte waren, wenn man von den durch das Gesetz vom 21. Oktober 1917 festgesetzten sogenannten Überweisungsvergehen absieht, zu fort und unbemerklich. Ein mit erheblicher Strafbedrohung begehrtes Vergehen kann in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung so einfach liegen, daß es sich nicht verloren, dafür ein umständliches Verfahren vor einem höheren Gericht aufzuzeigen. Von den landesüblichen Verbrechentaufgaben gilt dasselbe. Die Einrichtung der verschiedenen Zuständigkeiten, die sich die Bildung von Gerichten zur sofortigen Aburteilung anschließt, ist daher vollkommen gerechtfertigt. Es kann sich nur darum handeln, wenn die Entscheidung über die Belebung

des Gerichts zustehen soll. Nicht aus einem Mangel anstreben gegen die Staatsanwaltschaft bestand, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten läßt sich manches dafür sagen, dabei auch das Gericht selbst oder seinen Vorsitzenden ein Wort mitreden zu lassen.

Aus dem Richterteile des Reichsgerichts ist empfohlen worden, den Oberstaatsanwalt zum

Hüter der Rechtseinheit

in Strafsachen zu bestellen und ihn zu besuchen, in freilichten Fragen des Strafrechts und des Strafverfahrens das Reichsgericht anzutreffen. Die Entscheidung des Reichsgerichts soll in solchen Fällen nach dem Vorbild des Ausführungsgesetzes zum Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung, mit Gesetzeskraft ausgestattet werden. Dieser Vorschlag des Reichsgerichts Dr. David ist unannehmbar. Es geht nicht an, daß Reichsgericht zum Gelehrte in Strafsachen zu machen. Der Hinweis darauf, daß es auf einem anderen Gebiet bestimmt ist, die Reichsgerichtsbeschlüsse mit Gesetzeskraft gibt, geht fehl. Die Entscheidungen, die das Reichsgericht der Strafgerichter über die Vereinbarkeit des Strafrechts mit landesrechtlichen Besonderheiten mit dem Reichsrecht steht, befinden allerdings Gesetzeskraft. Das Reichsgericht wird daher über nicht als Gelehrte, sondern als Staatsgerichtshof tätig, dessen Praxis die beteiligten Parteien nicht anders als jedes rechtskräftige Urteil bindet. Die Verleihung der Gesetzeskraft hat hier nur die Bedeutung, daß der Spruch, um allgemeine Wirkung zu erlangen, seiner Vollstreckung bedarf. Das Land, dessen Vorherrschaft, nach der Auffassung des Reichsgerichts, mit dem Reichsrecht unvereinbar ist, braucht also nicht erst im Wege der Reichsregulation zur Aufhebung seines Rechtsstatus angehalten zu werden. Die Reichsgerichtsentscheidung erfüllt das eigentlich nötige Landesgesetz. Für den Fall der

Aufrechterhaltung der landesrechtlichen Vorschrift

bedeutet die Gesetzeskraft des Reichsgerichtsbeschlusses nicht mehr als die Bindung der übrigen deutschen Gerichte an die rechtliche Beurteilung, die der Streit beim Reichsgericht gefunden hat. Von einer geistigeren Funktion des Reichsgerichts in dem Sinne, wie sie ihm nach dem Davidischen Vorschlag zukommen soll, kann dabei nicht gesprochen werden.

Etwas anderes ist es, ob es sich empfiehlt, einer weiteren Ausweitung des Oberstaatsanwalts Dr. Ebermayers Folge zu geben. Sie geht dahin, die Oberlandesgerichte zu verpflichten, wenn sie in Revisionssachen bei der Auslegung einer rechtsgerichtlichen Vorschrift von der Reichsverfassung des Reichsgerichts oder eines anderen Oberlandesgerichts abweichen wollen, die Sache dem Reichsgericht vorzulegen. Entsprechende Vorschriften zur Wahrung der Rechtseinheit finden sich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Grundbuchordnung. Sie dienen aber mit einem Notbehelf und gewähren auch nur eine sehr bedingte Sicherheit für eine einheitliche Rechtsprechung. Denn es fehlt an einer hindringlichen Gewähr dafür, daß die Judikatur des Reichsgerichts und aller Oberlandesgerichte dem zur Entscheidung befreien Senat bekannt ist. Für Strafsachen ist dies weniger. Wenn bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Strafsätze in tatsächlicher Hinsicht, wird sich nicht leicht feststellen lassen, ob eine

Abweichung von früheren Entscheidungen

in Frage kommt, zumal ihre Veröffentlichungen vielfach den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mit der zu einer Vergleichung erforderlichen Sicherheit erkennen lassen. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr der Bildung partikularer Gerichtsgebäude und Rechtsgewohnheiten auch bei Einführung der Abgeordneten, wenn auch in geringerem Grade, fort. Der Vorschlag trägt endlich der Beurteilung einer „chronischen Bluttüre“ beim Reichsgericht nicht Rechnung, daß der Natur der Sache nach genügend Stoffzufuhr haben muß, um seine Aufgabe als höchststrafliche Justiz zu erfüllen.

Bei der Abweichung von dieser Bedenken und Vorschläge erkennt es am zweckmäßigsten, zunächst einmal die Regelung hinzunehmen, die die Verordnung gelesen hat, und abzumachen, wie sich die Bildung erweiterter Schöffengerichte in der Praxis gestaltet. Machen die Staatsanwaltschaften, worauf man vertrauen kann, von ihrem Einfluss auf die Zusammensetzung des Schöffengerichts bestreben und sag-gemäß, unter Würdigung aller Umstände, Gebrauch, werden tatsächlich Strafsachen im letzten Rechtszug an das Reichsgericht gelangen, so daß der Gerichtshof die nötige Führung mit der Strafrechtsprache behält, um sein Gewicht geltend zu machen. Bei der

Schaffung neuer Strafrechtsnormen

für das Reich wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob und inwieweit es ratsam ist, im Interesse ihrer einheitlichen Handhabung anzuordnen, daß die Revision ohne Rücksicht auf die Belebung des Gerichts erster Instanz an das Reichsgericht führen soll. Diese Regelung wird statthaften müssen, wenn es gelingt, das neue Strafgesetzbuch zu schaffen. Der Zeitpunkt dafür liegt freilich noch in ferner Zukunft, und es steht zu hoffen, daß das Reich bei seinem Anstritten die sogenannte Vorrat überwunden hat, die der Antrag zu der Regelung des Strafgesetzes in der Strafgerichtsverordnung geworden ist. Was aber die Rechtseinheit anlangt, so beruht sie nicht so sehr auf gesetzlichen Sicherungen wie auf dem Willen und der Überzeugung des überwiegenden Teils der deutschen Justizenschaft. Auch in den jüngsten Perioden deutscher Rechtsgeschichte, in

denen die Münner der Reichsgerichts zielte, um Südmüne und Nördner zusammenzuhalten, umschlang das Band gemeinsamen Rechtsempfindens und einheitlicher Rechtsentwicklung das deutsche Volk in allen seinen Niedern. Es ist ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der deutschen Rechtswissenschaft, daß sie, in den ersten Zeiten der Rechtseinheit festgehalten und damit einen wichtigen Baustein beigetragen hat zur Wiedererrichtung des Reichs. Die zur Rechtsfrage befreuten Deutzen werden sich auch in der Zukunft den Ruhm nicht rauben lassen, Wahrer der Einheit des Reichs und seines Rechts zu sein.

in Baduz niedergeschossen und ihm 500 Schweizer Franken gestohlen zu haben.

Absturz eines Fliegers.

Cassel, 23. März.
Der Flieger Linnelsgl., der am Sonnabend nachmittag bei seinem ersten Flugversuch, den er nach sechsjähriger Unterbrechung unternommen hatte, bei Cassel aus gestoßen wurde, starb sofort tot. Linnelsgl. ist vor dem Kriege besonders durch seine Erfolge im Höhenflug bekannt geworden. Zwei Weltrekordflüge mit und ohne Passagier hatte er seinerzeit den Franzosen entzogen.

Dresden.

Werbewoche des Zentralverbandes der Angestellten.

Am Donnerstag glitt gestern vormitig die Eröffnungsfeier der I. Werbewoche des B.d.A. vor sich, an der u. a. auch Vertreter des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, des künstlerischen und städtischen Behörden sowie verschiedener Organisationen teilnahmen. Der Verbandsvorsitzende Hanuschka führte in seinen Begrüßungsworten aus, welch machtvoller Erfolg der B.d.A. im wirtschaftlichen Leben geworden sei und wie den Verwurf zurück, den Arbeitgeberkreis machen, daß der Verband nicht genügend Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen habe. Dem fest gesetzten Ring der Unternehmer müsse eine ebenso starke Organisation entgegenstehen. Dann erläuterte der Redner die Ziele der Werbewoche, durch die – abgesehen von der Werbung neuer Mitglieder – insbesondere von der Organisation der Angestellten vorgelegt werden sollte, daß für sie der Verband nicht nur als wirtschaftliche Organisation da sei, sondern daß er im Interesse des Volksangehörigen wirke.

Dann sprach Vorsteigerrat Richard Woltz.

Berlin über das Thema:

Der handelsmäßige Angehöri in Wirtschaft und Staat.

Der Redner begann damit, daß er die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung gegenüber Staat und Wirtschaft darlegte. Er schilderte die sozial-ethischen und real-wirtschaftlichen Gründe der Gewerkschaften, die sie Rechte erlangten der Wirtschaft und bewies, daß man alle Hoffnungen schwanden lassen müsse, in der nächsten Zukunft wieder ein lebhafte Arbeit zu finden sei. Im Gegenteil, der Eigentumswert werde sich verschärfen und nie bekannte Formen annehmen. Andere Ereignisse heraus erinnerten die großen Ereignungsaufgaben für die Gewerkschaften. Besonders hielten der Schlagwall für die soziale Sicherung der Arbeiterschaft. Der Redner hoffte aus, wie „alle gehen zu Grunde gehen“. Hieraus aber ergab sich die große Mission der Gewerkschaften, ohne die ein wirtschaftlicher Wiederaufbau Deutschlands überhaupt unmöglich sei. Auf Arbeitgeberseite besteht aber immer noch der grundlegende Irrtum, daß die Wirtschaft nur aus Unternehmen besteht. Eine elterliche Stellung in der wirtschaftlichen Entwicklung sei dem kaufmännischen Angestellten vorbehalten. Das patriarchalische Prinzip, das früher zwischen Prinzipal und Angestellten häufig herrschte, mußte bei der wirtschaftlichen Entwicklung verschwinden, der Angestellte wurde immer mehr zum mechanisierten Arbeitsschaff und vorher mehr und mehr die innere Verbindung mit der Arbeit. Dieses veränderte Verhältnis der Angestellten habe ihm in der Organisation hingestellt und zwinge ihn zur gewerkschaftlichen Orientierung, zur gewerkschaftlichen Selbstverteidigung. Dazu kommt, daß die wenigen Menschen heute einem Feindgraben nahegelegen können, sondern nur einen Gewerkschaftsverbund haben. Deshalb sucht der Angestellte in der Organisation die gesetzliche Regelmäßigkeit und Arbeit, die ihm oft das Leben verleiht, deswegen veranlaßt er sich in der Gewerkschaft.

Diefer Aufsatz der Werbewoche wurde umrahmt von musikalischen Gaben des Streicher-Quartetts.

Zum Mord in der Marshallstraße

wird weiter berichtet: Zu den Mordstunden des Montagabends (16. März) ist im Grundstück Marshallstraße 18 auch eine Person in dunkelblauem Anzug gesehen worden, die über den Hof nach dem Hof des Nachbargrundstücks Marshallstraße 20 gegangen und sofort auf denselben Weg wieder in das Grundstück Marshallstraße 18 zurückgekehrt. Weiter soll zur genannten Zeit auch eine Person im Mäntelchen in der Hausflur des Grundstücks Marshallstraße 18 gesehen worden sein. Die Kriminalpolizei batte auch hierzu eine sofortige Abreise an das Kriminalamt, Schlesisches Tor 7, oder die nächste Polizeimache. Auf die ausgelobte Belohnung von 500 Goldmark wird nochmals hingewiesen.

Tageschronik.

Der Schnellzug Ostende-Basel

verunglückt.

März, 24. März.

Der Schnellzug Ostende-Basel ist auf dem Bahnhofe Bendorf mit einem Güterwagen zusammengestoßen. 8 Personen sind getötet und 11 verletzt worden.

Der Raubmord in Baduz vor Gericht.

Baduz, 23. März.

Unter großem Andrang des Publikums begann heute früh im Schwurgerichtssaal des Landgerichts III vor der 6. Strafkammer die Verhandlung gegen den Raubmord der von Baduz, der Hauptstadt des Fürstentums Liechtenstein, gegen den Berliner Kaufmannsberater Kurt Weiß. Der Angeklagte, der jetzt erst 20 Jahre alt ist, wird beschuldigt, am 4. März 1923 den Schlachtermeister Wacht

in Baduz niedergeschossen und ihm 500 Schweizer Franken gestohlen zu haben.

Absturz eines Fliegers.

Cassel, 23. März.
Der Flieger Linnelsgl., der am Sonnabend nachmittag bei seinem ersten Flugversuch, den er nach sechsjähriger Unterbrechung unternommen hatte, bei Cassel aus gestoßen wurde, starb sofort tot. Linnelsgl. ist vor dem Kriege besonders durch seine Erfolge im Höhenflug bekannt geworden. Zwei Weltrekordflüge mit und ohne Passagier hatte er seinerzeit den Franzosen entzogen.

Börsenwoche und Handel.

Wie der Ausweis der Reichsbank vom 15. d. M. zeigt, war die Neubelastung der Bank in der zweiten Märzwoche wesentlich geringer, als in der Vorwoche. Für die gesamte Kapitalanlage der Bank, die sich in der ersten Märzwoche noch um 119,1 Millonen Mark erhöht hatte, erhöhte sich in der zweiten Woche eine Zunahme um 56,5 auf 164,7 Trill. M. Die Vermehrung entfällt ausschließlich auf Rentenmarktfälle. Die Rentenmarkt-Wechselbehandlung allein sind nämlich um 108,7 auf 867,8 Mill. Rentenmark gewachsen. Die Rentenmarkt-Lombardforderungen erhöhten sich demgegenüber um 15,6 auf 171,2 Mill. M. Das Papiermark-Lombardkonto ging noch beträchtlicher zurück, nämlich um 74,9 auf 45 Trill. M., während das Vorlesefonds aus Papiermark-Wechselkonto und -Schecken sich um 38,8 auf 663,4 Trill. M. ausdehnte.

Auf der Börsenseite waren diesmal die Veränderungen im ganzen geringfügig. Der Bankenrentenmarkt weist eine kleine Vermehrung um 0,3 auf 613,2 Trill. M. auf. Die freien Gelder haben sich insgesamt um 2,6 auf 717,8 Trill. M. erhöht. Dabei ist bemerkenswert, daß die Rentenmarkt-Umlagen um 41,9 auf 401,4 Mill. M. gesunken, die Papiermark-Guthaben dagegen um 32,3 auf 316,4 Trill. M. zurückgingen.

Die Eingänge von Rentenmark im Giroverkehr der Reichsbank wurden durch sonstige Zuläufe aus dem Berleb verhindert, jedoch trotz der erneutten ansehnlichen Neuauflösungen von Rentenmark die Bestände der Reichsbank an Rentenmarkbanscheinen um 2,7 auf 37,9 Mill. Rentenmark zunahmen. Das Darlehen der Reichsbank bei der Rentenbank wurde infolgedessen nicht erhöht. Die ausstehenden Darlehen der Darlehensklassen des Reiches sanken weiter um 0,2 auf 9,1 Trill. M. Die Bestände der Bank an Datumschuldscheinen ermöglichten sich dementsprechend.

Debitururse, 24. März 1924.

New York (1 Dollar)
Geld 4 M. 19 Pf. Brief 4 M. 21 Pf.
(4 Bill. 190 Mill.) (4 Bill. 210 Mill.)

Tageskalender.

Dienstag, 25. März.
Staatstheater.
Opernhaus.
Engen Odeon. (Dr. B.-B. Nr. 3236–3295.)
Anfang 7 Uhr. Ende gegen 12 Uhr.

Mittwoch: Adelio. (Dr. B.-B. Nr. 3296 bis 3385.) Anfang 1/2 Uhr.

Neues Theater.
Haus der Kaufmannschaft.
Das Alte Opernhaus. (Dr. B.-B. Nr. 11051 bis 11780.) Anfang 1/2 Uhr.

Mittwoch: Die verdeckte Glorie. (Dresdner B.-B. Nr. 2781–2825.) Anfang 1/2 Uhr.

Amtlicher Teil.

Kreisklassenverzeichnis.

Der Reichstag und der zuständige Ausschuss des Reichstags haben auf Grund der Ermächtigung in § 12a Abs. 5 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1922 (RGBl. S. 87) beschlossen, die nachstehend aufgeführten, mit anderen Gemeinden vereinigten Orte mit Wirkung vom 1. April 1924 in die oben verzeichnete Kreisklasse einzureihen:

Kreishauptmannschaft Bautzen:

Neuschönberg (zu Dörrhennersdorf), D)

Amtsh. Löbau D

Kreishauptmannschaft Chemnitz:

Heinersdorf (zu Chemnitz), A) Amtsh.

Chemnitz A

Kreishauptmannschaft Dresden:

Großluga (zu Niederschönau), Amtsh. Dresden-N., A)

Amtsh. Pirna A

Bautzen (zu Freital), A), Amtsh. Dresden-N. A)

Mühthal mit Neumünster, L. u. G. (zu

Döbeln), A), Amtsh. Dresden-N. A)

Ridern, L. u. G. (zu Döbeln), B), Amtsh.

Dresden-N. B

Raudorf (zu Köppichenbroda), A), Amtsh.

Dresden-N. A)

Zittau (zu Köppichenbroda), A), Amtsh.

Dresden-N. A)

Kreishauptmannschaft Leipzig:

Sörnitz (zu Döbeln), B), Amtsh. Döbeln B

Kochisch (zu Mittweida), B), Amtsh. Kochisch B)

Kreishauptmannschaft Zwickau:

Weihenborn (zu Bautzen), A), Amtsh. Zwickau A)

Sorga-Hinterhain, L. u. G. (zu Auer-

bach i. Vogtl.), B), Amtsh. Auerbach B)

Nempegrün (zu Auerbach i. Vogtl.), B),

Amtsh. Auerbach B)

Diese Veränderungen gelten auch für die

Staatsbeamten und Lehrer (§ 8 Abs. 1 des BG

und BGB, 90 a der BV). PA I: 6 VIII

Dresden, am 21. März 1924. 2526

Ministerium des Innern, Personalamt.

Dem Arbeiter Herrn Johannes Kurt Jie-

schang in Bautzen wird für die am 12. Februar

dieses Jahres mit großer Entschlossenheit und

unter eigener Leitungsfahrt ausgeführte Errettung

des 7-jährigen Schulknaben Kuri Schatz vom

Tod des Ertinkens hiermit öffentliche Anerken-

nung ausgesprochen. [III 1 Z] 2526

Bautzen, 18. März 1924. Kreishauptmannschaft.

Der Bezirksschulrat in Kamenz wird vom 25. März

bis mit 7. April dieses Jahres durch den Bezirksschul-

rat in Bautzen (Gesetz 116/117) vertreten.

Bautzen, 21. März 1924. Kreishauptmannschaft.

Auf Grund von § 23 Abs. 1 der Reichsverordnung vom 15. März 1923 wird der Verkehr mit Lastkraftwagen auf dem Autobahnabschnitt von Thürmsdorf, Königsteinweg bis Weißig, Struppenweg, unterstellt. [5632] St. 10 XIII

Dresden, 19. März 1924. Die Kreishauptmannschaft.

Auf Blatt 197 des hiesigen Handelsregisters, die

Firma **Jalonske & Rolladenfabrik Grünhain-**

ischen L. & Louis Richter in Grünhain befindet,

ist heute das Geschäft der Profura des Kaufmanns

Andreas Rümmer eingetragen worden.

Amtsgericht Augsburg, am 21. März 1924.

In das Handelsregister ist eingetragen worden

am 19. März 1924:

1. auf Blatt 7918, betr. die Firma **Zaak**

Gödel in Chemnitz: Der Inhaber führt den Familiennamen Gödel. Die Firma lautet daher jetzt:

Hart Gödel;

2. auf Blatt 8574, betr. die offene Handels-

gesellschaft **Reichs-Teuflmayr & Walther** in Chem-

nitz: Der Gesellschafter Walther ist am 1. Januar

1924 ausgeschieden. An seiner Stelle ist als per-

sonlich haftende Gesellschafterin in das Handels-

gesellschaft eingetretene Fräulein Martha Anna Schmelz

in Niederwiesa. Die Firma ist geändert in: **Reichs-**

Teuflmayr & Co.;

3. auf Blatt 8801, betr. die Firma **Johannes**

Kelling Dipl.-Ingenieur in Chemnitz: In das

Handelsregister ist als persönlich haftender Gesell-

schafter eingeretreten der Kaufmann Friedrich Wil-

helm Dahme in Boblitz. Die Gesellschaft hat

am 1. Februar 1924 begonnen;

4. auf Blatt 8714, betr. die Firma **J. Zeittel**

— Zweigniederlassung — (Hauptgeschäft in Ham-

burg) in Chemnitz: Die Profura von Schenkewski

ist erloschen;

5. auf Blatt 8792, betr. die Firma **Eriele**

Trading Corporation — Zweigniederlassung —

in Chemnitz (Sip in New-York): Das Vorstands-

mitglied Charles J. Koller ist ausgeschieden;

6. auf Blatt 8814, betr. die Firma **Metalls-**

Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in

Chemnitz: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Liq-

uidation durchgeführt und beendet. Die Firma ist

erloschen;

7. auf Blatt 8968, betr. die offene Handels-

gesellschaft **Schö & Co.** — Zweigniederlassung —

in Chemnitz (Hauptgeschäft in Berlin): Die Pro-

fura Robert Schöns ist erloschen;

8. auf Blatt 8983, betr. die Firma **Runge &**

Möbius, Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Chemnitz: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Liquidation durchgeführ und beendet. Die Firma ist erloschen;

9. auf Blatt 8999, betr. die offene Handels-

gesellschaft **Blumenfeld & Neuwall** in Chemnitz:

Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Liquidation be-

endet, die Firma erloschen;

10. auf Blatt 9049, betr. die Firma **Chemnitzer**

Briefmarken-Börse Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Chemnitz: Die Gesellschaft ist aufgelöst,

die Liquidation durchgeführt und beendet, die Firma erloschen;

11. auf Blatt 9072, betr. die Firma **Bruno**

Schartas & Co. Gesellschaft mit beschränkter

Haftung in Chemnitz: Bruno Schartas ist als

gesellschafter ausgeschieden. Die Firma ist ge-

ändert in: **Bogt Textilgesellschaft mit beschränkter**

Haftung;

12. auf Blatt 9088, betr. die Firma **Sächsische**

Ver sicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung in Chemnitz: Die Gesellschaft

ist aufgelöst, die Liquidation durchgeführt und be-

endet, die Firma erloschen;

13. auf Blatt 9195, die Firma **Karl Duhle** in

Chemnitz, bisher in Löbau, und als Inhaber der

Kaufmann Karl Duhle in Chemnitz (Groß-

hamb) und Wöhlke, Lutherstr. 23);

14. auf Blatt 9196 die Firma **Bruno Ohlisch**

in Chemnitz und als Inhaber der Fabrikant Franz

Bruno Ohlisch, derselbe. Profura ist erstellt dem

Gesellschafter Johannes Wöhle in Chemnitz (Her-

stellung von Strumpfwaren, Bergstraße 52);

15. auf Blatt 9197 die Firma **Kurt Wöhle** in

Chemnitz, bisher in Löbau, und als Inhaber der

Kaufmann Kurt Wöhle in Chemnitz (Groß-

hamb) und Wöhlke, Bergstraße 52);

16. auf Blatt 9198, betr. die offene Handels-

gesellschaft **Gebr. H. & A. Schneider** in Chemnitz:

Zweigniederlassung des in Dresden unter der gleichen

Firma bestehenden Hauptgeschäfts: Gesellschafter

sind die Kaufleute Hugo Schneider und Alfred

Schneider in Berlin. Die Gesellschaft ist erstellt dem

Gesellschafter Hugo Schneider am 16. Oktober 1906 begonnen;

17. auf Blatt 9199, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

Bergstraße 52);

18. auf Blatt 9200, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

Bergstraße 52);

19. auf Blatt 9201, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

Bergstraße 52);

20. auf Blatt 9202, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

Bergstraße 52);

21. auf Blatt 9203, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

Bergstraße 52);

22. auf Blatt 9204, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

Bergstraße 52);

23. auf Blatt 9205, betr. die Firma **Willy Roh-**

eder in Chemnitz (Herstellung von Strumpfwaren,

